

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11826 –**

Rechtsklarheit und Transparenz schaffen – Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Gesellschaften bundesrechtlich eindeutig normieren

A. Problem

Die Antragsteller fordern den Deutschen Bundestag auf festzustellen, dass es rechtlicher Klarstellungen bedürfe, um im Grundsatz die Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Gesellschaften in privater Rechtsform und von Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung festzuschreiben.

Die Antragsteller äußern grundsätzliche Bedenken gegen die Wahrnehmung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben in privatrechtlicher Gesellschaftsform im Hinblick auf die politische Steuerungsfähigkeit der Kommunen sowie die Folgen, wenn die Leistungserbringung zwar vollständig oder mehrheitlich in kommunaler Hand verbleibe, der Kontrolle der Öffentlichkeit jedoch aufgrund privatrechtlicher Vorschriften entzogen werde.

Auch wenn Kommunen im Einzelfall zu dem Ergebnis kämen, dass eine privatrechtliche Organisationsform für die kosteneffiziente Erbringung einer Leistung vorteilhaft erscheine, dürfe die Organisationsform nicht das Wesen der Leistung beeinflussen. Aufgaben der Daseinsvorsorge seien dem Gemeinwohl verpflichtet, nicht gewinnorientiert und würden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Deshalb hätten sich die Aufgabenträger hohen Anforderungen an die Transparenz unternehmerischer Entscheidungen zu stellen.

Den Kern der Problematik bilde die Kollision von Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sei die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht zwingend, könne aber im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Im Falle des Bestehens eines solchen fakultativen Aufsichtsrates erkläre § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) einige Vorschriften des Aktiengesetzes für anwendbar. In Bezug auf den Aufsichtsrat normiere § 109 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) trotz der Formulierung als Sollvorschrift nach herrschender Rechtsauffassung den zwingenden Grundsatz, dass Aufsichtsräte nichtöffentlich tagten. Nicht eindeutig geregelt sei, ob dies auch im Rahmen einer GmbH zu gelten habe. Auch hier komme die rechtswissenschaftliche Mehrheitsmeinung

aber zu dem Schluss, dass der Rechtsgedanke des § 109 AktG auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung im gleichen Maße anzuwenden sei und dazu führe, dass der Aufsichtsrat einer GmbH zwingend nichtöffentlich tage. Zwar gebe es auch eine gegenteilige Rechtsauffassung, wonach ein fehlender einschlägiger Verweis in § 52 GmbHG auf § 109 AktG dazu führe, dass die Öffentlichkeit von Aufsichtsräten in kommunalen GmbHs grundsätzlich in der Satzung geregelt werden könne. Allein die Tatsache, dass in dieser gewichtigen Frage so widersprüchliche Rechtsauffassungen bestünden und die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte uneinheitlich sei, belege jedoch die Notwendigkeit einer rechtlichen Klarstellung.

Wegen des Vorrangs des Bundesrechts gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes müsse davon ausgegangen werden, dass die bundesrechtlichen Regelungen einer satzungsrechtlichen Festlegung der Öffentlichkeit entgegenstünden. Dieses Hindernis für die Transparenz unternehmerischer Entscheidungen von kommunalen Gesellschaften und Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung müsse beseitigt werden.

Deshalb solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

1. einen Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Aktiengesetzes vorzulegen, der im Grundsatz die Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Gesellschaften in privater Rechtsform und Gesellschaften in privater Rechtsform mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung ermöglicht;
2. in diesem Vorschlag Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit dahingehend zuzulassen, dass diese auf die jeweiligen Gemeinderatsmitglieder und Medienvertreterinnen und -vertreter beschränkt werden kann;
3. in diesem Vorschlag eine Regelung zu treffen, nach der der Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft die Nichtöffentlichkeit von Teilen oder einer ganzen Aufsichtsratssitzung per Mehrheitsentscheid beschließen kann, soweit begründete Erfordernisse des Gemeinwohls oder zwingende Unternehmensinteressen dies rechtfertigen;
4. in diesem Vorschlag die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern auf die Inhalte des nichtöffentlichen Teils von Aufsichtsratssitzungen zu beschränken.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/11826 abzulehnen.

Berlin, den 27. Mai 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Klaus Uwe Benneter, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/11826** in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/11826 in seiner 95. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 27. Mai 2009

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Klaus Uwe Benneter
Berichtersteller

Mechthild Dyckmans
Berichtersterterin

Wolfgang Neskovic
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller